



Richtlinien Förderungsmassnahmen Biodiversität

1 Ausgangslage

Gestützt auf den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 4. Dezember 1995 richtet die Gemeinde Bätterkinden seit 1996 ökologische Ausgleichszahlungen aus. Diese haben zum Ziel, mit finanziellen Abgeltungen und gezielten Bewirtschaftungsmassnahmen bestehende Landschaftselemente zu erhalten und neue naturnahe Bereiche zu schaffen.

2 Grundsätze der Gemeindebeiträge

- Die zu erhaltenden und zu fördernden Landschaftselemente sind zu definieren.
- Die einzuhaltenden Bewirtschaftungsauflagen sind festzulegen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.
- Die Gemeindebeiträge sollen dazu beitragen den Ertragsausfall und den zusätzlichen Pflegeaufwand zu decken und zur Erhaltung und Neuanlage von Landschaftselementen motivieren.
- Es sind folgende Beitragsarten möglich: Wiederkehrende Beiträge, Förderbeiträge und Projektbeiträge (siehe Kapitel 3).
- Die Gemeindebeiträge werden nur für Flächen auf dem Gemeindegebiet Bätterkinden ausbezahlt.
- Gemeindebeiträge werden nur an Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bätterkinden ausgerichtet.
- Für Flächen und Objekte, die aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Gemeinde oder einer Überbauungsordnung naturnah zu bewirtschaften sind, können keine wiederkehrenden Beiträge oder Förderbeiträge ausgerichtet werden.
- Die Summe der Gemeindebeiträge ist auf CHF 55'000 pro Jahr plafoniert und wird jährlich mit dem Budget beschlossen.
- Für wiederkehrende Beiträge sind jährlich maximal CHF 40'000.- vorgesehen. Wird der Betrag überstiegen, erfolgt eine lineare Kürzung, es sei denn, dass die Förder- und Projektbeiträge nicht ausgeschöpft sind.

3 Gemeindebeiträge

3.1 Wiederkehrende Beiträge

Die Gemeinde richtet für Biodiversitätsförderflächen (BFF1 und BFF2) gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV) die im Anhang 1 festgelegten Gemeindebeiträge aus, wenn sie beim Kanton angemeldet und beitragsberichtigt sind. Die Nutzungsauflagen entsprechen den Vorgaben von Bund und Kanton und deren Einhaltung wird von Kontrollorganisationen überprüft und vom Kanton sanktioniert.

3.2 Förderbeiträge

Die Gemeinde richtet für die gemäss Anhang 2 aufgeführten und definierten Massnahmen die im Anhang 2 festgelegten einmaligen Gemeindebeiträge aus. Der Bewirtschafter meldet die entsprechenden Massnahmen vor der Realisierung bei der Gemeindeverwaltung an (Massnahme, Anzahl, Standort, ev. Vorgehen). Die Umweltkommission prüft das Vorhaben hinsichtlich des ökologischen Mehrwertes, dem Standort und den budgetierten Mittel und teilt dem Bewirtschafter den Entscheid mit. Der Bewirtschafter reicht der Gemeinde bis Ende Oktober die Quittung über das bezogene Saatgut und Pflanzmaterial und dessen Qualität ein. Die gleiche Fördermassnahme auf der gleichen Fläche kann nur alle 8 Jahre unterstützt werden, über Ausnahmen (z.B. Erneuern von Buntbrachen) entscheidet die Umweltkommission.

3.3 Projektbeiträge

Die Gemeinde kann für ökologisch motivierte Aufwertungsprojekte wie zum Beispiel Neuanlage von Teichen, Erstellen von Sonderstandorten wie Steinhäufen, Asthaufen, Sträuchergruppen etc. spezifische, einmalige Gemeindebeiträge ausrichten. Sie basieren auf einem Gesuch und einem Projektbeschrieb mit Massnahmen und Kostenschätzung. Über die Höhe des Beitrages befindet die Umweltkommission unter Berücksichtigung der ökologischen Wirkung, der Kosten und der budgetierten Mittel. Die Umsetzung der Projekte hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Umweltkommission kann auch eigene Projekte initiieren, die der Förderung der Biodiversität dienen.

4 Auszahlung der Gemeindebeiträge

Für wiederkehrende Gemeindebeiträge ist keine Anmeldung erforderlich. Die Gemeindeverwaltung fordert jeweils bei der Abteilung Direktzahlung des Kantons die aktuellen Daten über die Biodiversitätsflächen auf dem Gemeindegebiet Bätterkinden, die durch direktzahlungsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in der Gemeinde Bätterkinden bewirtschaftet werden, an. Sie berechnet die auszufahrenden Beiträge und veranlasst die Zahlung per Ende Jahr.

Die Förder- und Projektbeiträge werden nach der Realisierung der Massnahme bis spätestens Ende Jahr den berechtigten Beitragsempfängern durch die Gemeindeverwaltung ausbezahlt.

Genehmigung und Inkraftsetzung:

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Richtlinien inkl. Anhang 1 und 2 anlässlich der Sitzung vom 11. September 2017 genehmigt und setzt sie auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien vom 15. Juli 2013.

GEMEINDERAT BÄTTERKINDEN

Gemeindepräsident

sig. B. Linder

Beat Linder

Geschäftsleiterin

sig. J. Kläy

Jocelyne Kläy

Anhang 1: Wiederkehrende Gemeindebeiträge

Biodiversitätsobjekt	Kulturcode, Abkürzung DZV	Ansatz BFF 1	Ansatz BFF 2	Maximalbeitrag
Extensiv genutzte Wiesen	EXWI 611	CHF 4 je are	CHF 4 je are	CHF 8 je are
Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum	HEUF/K 852	CHF 15 je are	CHF 15 je are	CHF 30 je are
Buntbrache	BUBR 556	CHF 15 je are		CHF 15 je are
Saum auf Ackerfläche	SAUM 559	CHF 15 je are		CHF 15 je are
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	EBBG 924	CHF 25 je Baum		CHF 25 je Baum
Hochstammfeldobstbäume	HOFO 921	CHF 10 je Baum	CHF 5 je Baum	CHF 15 je Baum

Anhang 2: Förderbeiträge

Biodiversitätsobjekt	Ansatz	Auflagen
Extensiv genutzte Wiesen - Neusaat	CHF 15 je are	Beitrag an Saatgut, UFA-Salvia oder UFA-Wildblumen, Original oder vergleichbare Mischung, keine Übersaaten
Extensiv genutzte Wiesen - Neuanlage ab Spenderfläche	CHF 20 je are	Begleitung durch die Umweltkommission
Buntbrache	CHF 15 je are	Ansaat mit einer Vollversion z.B. UFA Buntbrache Vollversion, 8 Jahre am selben Standort
Saum auf Ackerfläche	CHF 15 je are	Ansaat mit bewilligter Mischung z.B. UFA Krautsaum, 8 Jahre am selben Standort
Pflanzbeitrag Hecke	CHF 5 je m ² der bepflanzten Fläche	Einheimisches, standortgerechtes Pflanzgut, mindestens Grösse 50/80, gemäss BFF2, Pflanzabstand 1m bis 1.5m
Pflanzbeitrag Hochstammfeldobstbaum	CHF 50 je Baum	An Bäume, die für Landschaftsqualitätsbeiträge nicht beitragsberechtigt sind, mindestens 1.2 m hoch, fachgerecht geschützt und gepflegt, Frühjahr- oder Herbstpflanzung
Pflanzbeitrag Einzelbaum (z.B. Eichen, Linden, Ahorn)	CHF 100 je Baum	An Bäume, die für Landschaftsqualitätsbeiträge nicht beitragsberechtigt sind, mindestens 1.2 m hoch, fachgerecht geschützt und gepflegt, Frühjahr- oder Herbstpflanzung